



IN DIESER AUSGABE

Mit Pensionskassen-Geld finanziertes Wohneigentum darf vermietet werden

Lehrjahre zählen als Dienstjahre

Muss eine Namenaktie als Wertpapier ausgegeben werden?

Kündigung persönlich übergeben, aber Unterschrift verweigert

Das Überlassen von Mitarbeitenden an ein anderes Unternehmen gilt als Personalverleih

Wie werden Renten und Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge besteuert?

Niedrige Schwelle für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel

Mit Pensionskassen-Geld finanziertes Wohneigentum darf vermietet werden

Die Vermietung eines Wohnobjekts, das mit vorbezogenen Mitteln aus der beruflichen Vorsorge finanziert wurde, führt **nicht** zwangsläufig zu einer **Rückzahlungspflicht** gegenüber der Pensionskasse. Das Bundesgericht verneint die Rückzahlungspflicht im Fall einer Eigentümerin, die ihre Wohnung nach jahrelanger Eigennutzung unbefristet und mit beidseitiger Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet hat. Die Pensionskasse verlangte den Vorbezug zurück mit der Begründung, dass die gesetzliche Bedingung des ausschliesslichen Eigenbedarfs nicht mehr gegeben sei. Das Bundesgericht entschied, dass keine Rückzahlung geleistet werden muss. Das Wohnobjekt ist weiterhin in den Händen der Besitzerin und geht nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder in den Eigenbedarf. Anders wäre es, wenn der Vorbezug von Anfang an mit Blick auf eine gewinnbringende Investition getätigt worden wäre. (Quelle: BGE 9C_293/2020 vom 1. Juli 2021)

Lehrjahre zählen als Dienstjahre

Lernende arbeiten oft nach der Lehre im gleichen Unternehmen weiter. Wird diesem Mitarbeitenden im ersten Jahr nach der Lehre gekündigt, dann gelten die Lehrjahre ebenfalls als Dienstjahre. Massgebend ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses im gleichen Betrieb.

Muss eine Namenaktie als Wertpapier ausgegeben werden?

In einem aktuellen Urteil befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob Namenaktien durch die Gesellschaft als Wertpapier ausgegeben werden müssen, wenn der Aktionär dies verlangt. Im OR findet sich keine Antwort auf diese Frage. Das Gesetz geht davon aus, dass Wertpapiere ausgestellt und dem Aktionär übergeben werden. Folglich hat der Aktionär grundsätzlich per Gesetz einen Anspruch auf die wertpapiermässige Verbriefung seiner Mitgliedschaftsrechte. Dieses Recht kann vom Unternehmen in den Statuten explizit aufgehoben werden. Darum haben Aktionäre keinen zwingenden Anspruch auf die Ausgabe von Wertpapieren, da dieser statutarisch ausgeschlossen werden kann. (BGE 4A_39/2021 vom 9.8.2021).

Kündigung persönlich übergeben, aber Unterschrift verweigert

Wird eine Kündigung persönlich übergeben, aber verweigert der Mitarbeitende die Unterschrift zur Quittierung, dann gilt die Kündigung **ab Empfang der Mitteilung als wirksam**. Eine Kündigung muss von der anderen Partei nicht akzeptiert werden. In einem solchen Fall ist der Beizug einer anderen Person als Zeuge sinnvoll.

Das Überlassen von Mitarbeitenden an ein anderes Unternehmen gilt als Personalverleih

Vermeehrt werden eigene Mitarbeitende zur Überbrückung von Personalengpässen oder zur Bewältigung von Produktionsspitzen an andere Unternehmen für eine bestimmte Zeit ausgeliehen. Dies gilt als **Personalverleih**, sofern die wesentlichen Weisungsbefugnisse an das andere Unternehmen abgetreten werden. Der **gewerbsmässige** Personalverleih ist **bewilligungspflichtig**, das gelegentliche Überlassen hingegen ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Gelegentliches Überlassen liegt allerdings nur vor, wenn es sich um ein kurzfristiges, nicht speziell geplantes zur Verfügung stellen von Arbeitnehmern handelt und dieses keine Regelmässigkeit erlangt. Gewerbsmässig verleiht, wer jährlich **mehr als zehn Mal** und **mit Gewinnabsicht** Arbeitnehmende an Einsatzbetriebe verleiht oder mit der Verleihtätigkeit einen jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt. Zu beachten ist, dass für bewilligungspflichtige Verleihfirmen nicht nur das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih gilt, sondern seit dem 1. Januar 2012 unter Umständen zusätzlich der allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih. Die Verleihfirma muss zur Sicherung der Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer bei der kantonalen Bewilligungsbehörde eine Kautions hinterlegen, deren Höhe je nach Geschäftstätigkeit zwischen CHF 50'000 und CHF 150'000 beträgt. Wer ohne erforderliche Bewilligung gewerbsmässig verleiht, riskiert, dass die Personalverleihverträge nichtig sind und strafrechtliche Sanktionen mit einer Busse bis zu CHF 100'000 drohen.

Wie werden Renten und Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge besteuert?

Renten der beruflichen Vorsorge, sowie auch AHV- und IV-Renten, müssen in der Steuererklärung deklariert und als ordentliches Einkommen versteuert werden. **Kapitalleistungen** aus der beruflichen Vorsorge werden einmalig und getrennt vom übrigen Einkommen zu einem speziellen Steuersatz besteuert, oft auch als **Vorsorgetarif** bezeichnet. Bei der Direkten Bundessteuer beträgt dieser einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kantonal bestehen bei der Besteuerung grosse Unterschiede. Wie auf Bundesebene unterliegen Kapitalauszahlungen in den meisten Kantonen einer Progression: Hohe Kapitalauszahlungen werden proportional stärker besteuert. In der Regel liegt die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge aller drei Steuerhoheiten (Bund, Kanton und Gemeinde) zwischen fünf und zehn Prozent der Vorsorgeleistung. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in dem Kanton steuerbar, in welchem sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.

Die **Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorge** können in der Regel nur als Kapital bezogen werden und werden wie Kapitalzahlungen der Pensionskasse besteuert.

Niedrige Schwelle für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel

Das Zürcher Verwaltungsgericht beurteilte folgende Situation als gewerbsmässigen Liegenschaftshandel:

Ein Metallbauer, als Einzelfirma tätig, kaufte zusammen mit einem Maurer, ebenfalls als Einzelfirma tätig, eine Liegenschaft, die sie gemeinsam renovierten und vermieteten. Zwölf Jahre später verkaufte der Metallbauer seine Anteile an der Liegenschaft an den Maurer.

Das Gericht beurteilte diesen Verkauf als **gewerbsmässigen Liegenschaftshandel**. Nur schon die Gründung einer einfachen Gesellschaft - wie hier vorliegend - kann ein Indiz für Liegenschaftshandel sein. Dass beide Besitzer im Baugewerbe tätig sind und erhebliche Renovationsarbeiten selber vorgenommen haben, lässt darauf deuten, dass sich die Liegenschaft im Geschäftsvermögen der einfachen Gesellschaft befunden hat. (Quelle: Verwaltungsgericht ZH, 22.7.2020)

Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch / www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch / www.revia.ch